

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 32.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1923/2023

Freigabedatum:
30.05.2023

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	19.06.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Keine

Beschlusscontrolling:
Diese Vorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach für die Termine 20.08.2023 sowie 17.12.2023 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Erläuterungen:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung:

1. im Zusammenhang mit öffentlichen Fest, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Nunmehr wurden nach intensiver Prüfung durch den Gewerbeverein Rheinbach e.V. für eine mögliche Sonntagsöffnung innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Rheinbach folgende Termine beantragt:

- 20.08.2023 im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung „725 Jahre Stadt Rheinbach“
- 17.12.2023 im Rahmen des Rheinbacher Weihnachtsmarktes

§ 6 Abs. 4 Satz 1 LÖG NRW ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnung freizugeben. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, die Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände sowie die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer anzuhören.

Mit dem Schreiben vom 09.05.2023 (Anlage 1) wurden die genannten Institutionen über die v. g. geplanten Termine ausführlich informiert, eine Beschreibung mit Lageplänen der Veranstaltungen einschließlich der rechtlichen Einschätzung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW beigefügt und die Möglichkeit der Anhörung bis zum 17.05.2023 eingeräumt.

Die Ladenöffnung soll in folgenden Straßen erfolgen (Lagepläne – Anlage 2):

725 Jahre Stadt Rheinbach

- Hauptstraße
- Pützstraße
- Weiherstraße
- Himmeroder Wall
- Prümer Wall
- Straße Prümer Wall
- Vor dem Dreeser Tor
- Vor dem Voigtstor
- Koblenzer Straße (bis Ramershovener Straße)
- Grabenstraße (bis einschließlich Einmündung Polizei / Deinzer Platz)
- Martinstraße (nur Teilstück Wilhelmsplatz bis Münsterergäßchen)

Rheinbacher Weihnachtsmarkt

- Hauptstraße
- Pützstraße
- Weiherstraße
- Prümer Wall
- Straße Prümer Wall
- Vor dem Dreeser Tor
- Vor dem Voigtstor

- Koblenzer Straße (bis Ramershovener Straße)
- Grabenstraße (bis einschließlich Einmündung Polizei / Deinzer Platz)
- Martinstraße (nur Teilstück Wilhelmsplatz bis Münsterergäßchen)

Mit Schreiben vom 11.05.2023 erklärte die **evangelische Kirchengemeinde**, dass **keine Einwände** gegen die beantragten Termine der Sonntagsöffnungen gibt. Sie bittet jedoch, dass an beiden Terminen vormittags zu Gottesdienstzeiten (ca. 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr) kein Parkverbot vor der evangelischen Kirche (Ramershovener Straße in Rheinbach) geben wird (Anlage 3).

Aus Sicht der **Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg** bestehen gemäß ihrem Schreiben vom 11.05.2023 **keine Bedenken** gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den v.g. Terminen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW eingehalten werden. Aus ihrer Sicht sind die im Antrag gemachten Angaben zu Umfang und Art der Veranstaltungen nachvollziehbar und es werde deutlich, dass die Veranstaltungen im Vordergrund stehen sowie nur unmittelbar anliegende Geschäfte öffnen dürfen (Anlage 4).

Der **Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen** teilte am 15.05.2023 mit, dass sie ausdrücklich die vorgesehenen Sonntagsöffnungen **befürworten** (Anlage 5).

Ver.di nahm mit ihrem Schreiben vom 18.05.2023 wie folgt Stellung (Anlage 6):

Zunächst erläutert ver.di, dass die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag für die Beschäftigten bedeutet, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von ver.di aus grundsätzlichen Erwägungen heraus **abgelehnt**. Anschließend geht ver.di auf die derzeit geltende Rechtsprechung im Hinblick auf eine mögliche Sonntagsöffnung und auf welche Tatbestandsvoraussetzungen ihrer Auffassung nach besonders zu achten ist.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben ergibt sich für ver.di zum einen, dass bei den Veranstaltungen nicht nachvollzogen werden könne, dass die entsprechende räumliche Nähe zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung gegeben sei. Die Prägung habe durch die Veranstaltungen selbst zu erfolgen und nach der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht durch die Wege und Parkplätze, die die Veranstaltungsbesucher aufsuchen.

Mit knapp 60.000 m² Verkaufsfläche sei das Einzelhandelsangebot nicht unerheblich. Die Abschätzung des Kundeninteresses sei bislang nicht erfolgt. Es sei nicht erkennbar, dass dies nicht möglich sein sollte.

Ebenso sei nicht erkennbar, welche konkrete Gestaltung die Veranstaltung zum Stadtjubiläum habe. Da die Veranstaltung tatbestandlich Voraussetzung der Ladenöffnung ist, müsse sie hinreichend genau beschrieben sein. Daran fehle es völlig. Ohne genauere Darstellung dieser Veranstaltung könne auch ihre prägende Wirkung nicht beurteilt werden. Schließlich sei der Bereich der Ladenöffnung nicht hinreichend genau beschrieben. Dieser Bereich sei nicht erkennbar, wenn Straßen (teilweise) einbezogen sein sollen.

Die Stadt Rheinbach hat hierauf ein entsprechendes Antwortschreiben mit Prognose für die Jubiläumsveranstaltung „725 Jahre Stadt Rheinbach“ formuliert und mit der Bitte um kurzfristige Antwort versandt (Anlage 7). Besonders wurde in diesem Schreiben nochmals verdeutlicht, dass die Veranstaltungsfläche gleichzeitig die Fläche der Sonntagsöffnung ist.

Die Erwiderung der ver.di hat zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vorgelegen. Sie wird umgehend nachgereicht, sobald sie vorliegt.

Weitere Stellungnahmen liegen ebenfalls nicht vor. Es wird daher davon ausgegangen, dass die entsprechenden Institutionen nicht von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen möchten.

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung soll die generelle Grundlage schaffen, dass die Durchführung der v. g. Sonntagsöffnung möglich ist.

Anlagen:

- Anlage 1 Anschreiben vom 09.05.2023 der Stadt Rheinbach
- Anlage 2 Lagepläne
- Anlage 3 Stellungnahme der evangelischen Kirchengemeinde vom 11.05.2023
- Anlage 4 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg vom 11.05.2023
- Anlage 5 Stellungnahme des Einzelhandelsverband Bonn / Rhein-Sieg vom 15.05.2023
- Anlage 6 Stellungnahme der ver.di vom 18.05.2023
- Anlage 7 Anschreiben vom 25.05.2023 der Stadt Rheinbach
- Anlage 8 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach